

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bischofsgrün in den Weißen Main durch die Gemeinde Bischofsgrün**

## **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Bischofsgrün leitet das anfallende Abwasser aus der Kläranlage Bischofsgrün in den Weißen Main ein.

Die Kläranlage Bischofsgrün existiert bereits seit Mitte des 20. Jahrhunderts.

Mit Bescheid vom 14.04.2015, befristet bis 31.12.2017 hat die Gemeinde Bischofsgrün zuletzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bischofsgrün erhalten.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Es kann daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und die maßgeblichen Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes sind:

Schutzkriterien:

- Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlich geschützten bzw. gesicherten Gebiete berührt. Insbesondere befindet sich das Vorhaben in keinem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet.
- Die Kläranlage befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet
- Auf dem betroffenen Gelände und dessen unmittelbare Umgebung sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Lediglich bei der sich im weiteren Verlauf des Weißen Mains befindlichen Wasserkraftanlage Glasermühle sowie der Überbrückung, Grundstück Flurnummer 1135, Gemarkung Bischofsgrün handelt es sich um Denkmäler.

- Der sich in der Nähe befindliche Ortsteil Glasermühle ist stark ländlich geprägt, jedoch ist keine nennenswerte landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.
- In die Nutzung des umliegenden Gebietes wird durch die Sanierung und Ausbau der Kläranlage Bischofsgrün nicht eingegriffen. Es werden lediglich auf dem Gelände der Kläranlage zusätzliche Leitungsanlagen errichtet sowie bestehende Bauwerke umgebaut, neue errichtet und alte abgebrochen und Straßen und Wege neu geplant. Durch das Vorhaben werden die sich im Ortsteil Glasermühle befindliche Wohnbebauung nicht negativ beeinflusst.
- Eine Veränderung der Qualität von Boden, Natur und Landschaft ist dem Landratsamt Bayreuth nicht bekannt geworden und ist auch weiterhin nicht zu erwarten.

Zusätzliche oder andere erhebliche Umwelteinwirkungen sind nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen)

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 27a BayVwVfG)

Bayreuth, den 07.09.2017

Landratsamt Bayreuth

Ketterer  
Regierungsrätin